



Seit dem Jahr 1997 sind die normalen Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit von der Umsatzsteuer unecht befreit. Unecht befreit heißt, dass die Ärzte keine Umsatzsteuer leisten müssen, allerdings gibt es auch keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

Wer allerdings bei Einkäufen für die Praxis (z.B. Ärztebedarf, medizinische Geräte, etc.) aus einem Mitgliedstaat der EU einige wichtige Aspekte übersieht, zahlt österreichische und ausländische, also doppelte Umsatzsteuer. Um das zu vermeiden, muss in bestimmten Fällen dem Lieferanten die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, kurz UID- oder ATU-Nr. übermittelt werden. Wenn dem Lieferanten die UID-Nr. bekanntgegeben wird, stellt dieser die Rechnung im Ursprungsland ohne Umsatzsteuer aus. In Österreich ist sodann für diese Einkäufe österreichische Umsatzsteuer zu bezahlen.

Alle, die ausschließlich ärztliche Leistungen erbringen und deren Erwerbe im EU-Raum im letzten und laufenden Jahr € 11.000,00 (Schwellenwert) nicht überschritten haben, müssen dem Lieferanten bzw. dem leistenden Unternehmen (bei Übergang der Steuerschuld im Reverse-Charge-System) die UID-Nr. nicht bekanntgeben und bezahlen einfach die fakturierte ausländische Umsatzsteuer. Damit erspart man sich zwar möglicherweise von 1 % Prozent (Deutschland hat z.B. nur 19 % Umsatzsteuer), die Gefahr, dass zweimal Umsatzsteuer zu bezahlen ist, bleibt aber vorhanden!

Was ist also zu tun?

Jeder Arzt, der Lieferungen oder Leistungen aus dem Ausland erhält, soll eine UID-Nr. beantragen und erhält bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung. Der Arzt hat sodann den innergemeinschaftlichen Erwerb beim österreichischen Finanzamt zu versteuern und die Umsatzsteuer abzuführen.

Für den Arzt bestehen folgende Möglichkeiten:

- .) Der Arzt kauft nicht für die Praxis, sondern für den Privathaushalt ein.

Lösung:

Keine UID-Nr. bekanntgeben, ausländische Umsatzsteuer fällt an, kein Risiko doppelte Besteuerung.

- .) Der Arzt kauft für die Praxis ein und erbringt ausschließlich ärztliche Leistungen. Im EU-Raum wird so gut wie nie eingekauft, jedenfalls unter dem Schwellenwert von € 11.000,00.

Lösung:

Eigentlich wird keine UID-Nr. benötigt, hier jedoch den o.a. Tipp!

- .) Der Arzt kauft für die Praxis ein und erstellt neben den ärztlichen Tätigkeiten auch Gutachten oder geht anderen nicht ärztlichen Tätigkeiten nach.

Lösung:

Es muss jedenfalls bei jedem Einkauf im Gemeinschaftsgebiet die UID-Nr. verwendet werden, da sonst zweimal Umsatzsteuer anfällt.

- .) Der Arzt kauft für die Praxis ein und hat entweder im letzten oder in diesem Jahr Lieferungen oder Leistungen um mehr als € 11.000,00 aus dem EU-Raum bezogen.

Lösung:

Die UID-Nr. ist jedenfalls zu verwenden, da sonst doppelte Umsatzsteuer fällig wird.

Unser Tipp:

Wir raten Ihnen jedenfalls immer bei Einkäufen für die Praxis mit Bekanntgabe der UID-Nr. vorzugehen, um das Risiko der doppelten Umsatzsteuer zu vermeiden. Dieses Risiko wirkt sicher schwerer als die Erzielung minimaler Umsatzsteuer-ersparnisse bei Einkäufen aus Ländern mit geringerer Umsatzsteuerbelastung.

Quelle / Autor: Mag. Maximilian Veltzé



Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft
Mag. Thomas Mares, Mag. Maximilian Veltzé